Verbraucherzentrale
Bundesverband
14. Feb. 2013
EINGEGANGEN

Ausfertigung

U 2658-34
Vert.: | Frist not. | Ref. | KR/KIA | Mdt.:
RA | EINGEGANGEN | Mand. best.
SB | 11. FEB. 2013 | Eing. best.
Rück-spr. | [redacted]
zdA

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 37/12

12. FEB. 2013

vom

6. Februar 2013

in dem Rechtsstreit

Deutsche Post AG , vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [redacted] Charles-Gaulle-Straße 20, Bonn,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

gegen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand Gerd Billen, Markgrafenstraße 66, Berlin,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Februar 2013 durch den Vorsitzenden Richter [redacted] und die Richter [redacted]

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 3. Februar 2012 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 25.000 €

[redacted]

Ausgefertigt:

[redacted]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs